

§ 23 PA-PFA-AV Letzte Wiederholungsmöglichkeit

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberuf-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Führt mindestens eine kommissionelle Wiederholungsprüfung gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 oder gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 zu einer negativen Beurteilung, scheidet der/die Auszubildende automatisch aus der PA-Ausbildung aus.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at